

9. 1. Hat die Vorschrift des § 9 der Kaffee- und Tee-Nachverzollungsordnung vom 24. Juli 1909 (Z.-Bl. f. d. D. R. S. 351) die Bedeutung einer selbständigen rechtswirksamen Strafnorm?

2. Kann gemäß § 155 B.Z.G.'s auf Wertersatz erkannt werden, wenn der zollpflichtige Gegenstand in der Hand des Angeklagten vor Fällung des Urteils durch höhere Gewalt vernichtet worden ist?

3. Zum Begriffe „Besitz oder Gewahrsam“ im Sinne des § 3 der Nachverzollungsordnung vom 24. Juli 1909.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) §§ 3. 135—137. 152. 155. 156.

Gesetz, betr. Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 743).

V. Straffenat. Urtr. v. 28. Juni 1910 g. v. L. u. Gen. V 260/10.

I. Landgericht Oldenburg.

Gründe:

Der Angeklagte v. L., der Kaufmann ist, war im Juli 1909 im Besitz einer größeren Menge Kaffee. Vor dem 1. August 1909

ließ er davon im Einverständnis und unter Beihilfe des Mitangeklagten 5. 750 Kilogramm durch seine Leute in dessen Haus auf den Boden schaffen. Keiner von beiden Angeklagten meldete den Kaffee zur Nachverzollung an. Am 9. August 1909 brannte das Anwesen des 5. vollständig nieder, wodurch auch der darin lagernde Kaffee des Angeklagten v. L. vernichtet wurde. Bei den Löschversuchen entdeckte man das Kaffeelager, und es wurde deshalb gegen beide Angeklagte wegen Unterlassung der Anmeldung des Kaffees zur Nachverzollung ein Strafverfahren eingeleitet, nach dessen Abschlusse durch das jetzt angegriffene Urteil der Angeklagte v. L. wegen Zollhinterziehung nach § 135 W. Z. G.'s mit einer Geldstrafe und dem Erfasse des Wertes des nachzollpflichtigen Kaffees, 5. wegen einer Übertretung des § 152 das. mit einer Geldstrafe belegt wurde. Beide Angeklagte verfolgen das Rechtsmittel der Revision, v. L. jedoch nur insoweit, als er zum Wertersfasse verurteilt worden ist. Diese Beschränkung des Rechtsmittels ist zulässig; sie bewirkt, daß dem Angeklagten v. L. gegenüber rechtskräftig feststeht, er habe sich einer Zollhinterziehung im Sinne des § 135 W. Z. G.'s schuldig gemacht, und daß das Urteil nur hinsichtlich der Verurteilung zum Wertersfasse nachgeprüft werden kann (vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 42 S. 30, 241). Die Revisionen sind nicht begründet.

Zuvor ist zu untersuchen, ob der geschilderte Sachverhalt überhaupt den Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes unterlag.

Das Gesetz, betr. Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 743) ordnet im Artikel II eine Erhöhung des Kaffee- und Teezolles an und schreibt in § 3 dieses Artikels vor, daß roher und gebrannter Kaffee sowie Tee, die sich am Tage des Inkrafttretens des Artikels im freien Verkehre des Zollgebiets befinden, der Nachverzollung „nach näherer Bestimmung des Bundesrats“ unterliegen. Das Gesetz selbst enthält keine Strafanordnung gegen denjenigen, der den in seinem Gewahrsame befindlichen Kaffee der Nachverzollung entzieht. Dagegen wird in § 9 der Kaffee- und Tee-Nachverzollungsordnung vom 24. Juli 1909, die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung vom Bundesrat erlassen ist, bestimmt, daß Hinterziehungen des Nachzolles und sonstige Verletzungen der wegen seiner Erhebung gegebenen Vorschriften nach den §§ 135 flg. W. Z. G.'s geahndet werden, eine Vorschrift, die auch vom Vorderrichter in den

Urteilsgründen wiederholt angezogen worden ist. Hiermit ist jedoch die aufgeworfene Frage nicht entschieden. Denn nach § 2 Abs. 1 St.G.B.'s darf eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Daraus folgt, daß jede Strafnorm ihre Grundlage in einer gesetzlichen Bestimmung haben muß, und daß keine Behörde zum Erlaß einer solchen befugt ist, wenn sie die Befugnis dazu nicht durch ein Gesetz erhalten hat. Die Vorschrift des § 9 der Kaffee- und Tee-Nachverzollungsordnung würde deshalb nur dann die Bedeutung eines selbständig für sich bestehenden, rechtswirksamen Strafgesetzes beanspruchen können, wenn der Bundesrat zum Erlasse dazu durch ein Gesetz ermächtigt worden wäre. Das trifft aber nicht zu. Denn das Gesetz, betr. Änderungen im Finanzwesen schreibt, wie erwähnt, nur vor, daß der Bundesrat die näheren Anordnungen über die Nachverzollung zu treffen, also diejenigen Bestimmungen zu erlassen habe, die in vielen anderen Gesetzen als Ausführungsbestimmungen bezeichnet werden. Es kann nicht angenommen werden, daß dadurch der Gesetzgeber den Bundesrat ermächtigt hätte, nach seinem freien Belieben nicht bloß den Tatbestand eines Delikts, wie dies bei den sog. Blankettgesetzen der Fall ist — vgl. z. B. § 145 St.G.B.'s —, sondern auch den Strafrahmen dafür selbständig festzusetzen. Eine Ermächtigung mit solchem Inhalte wäre ohne Beispiel; sie hätte im Gesetze unzweideutig ausgesprochen und näher umgrenzt werden müssen. Deshalb kann dem angezogenen § 9 nur die Bedeutung eines auch in vielen anderen Verordnungen enthaltenen Hinweises darauf beigelegt werden, welche gesetzliche Bestimmungen auf eine Übertretung der getroffenen Anordnungen Anwendung finden. Tatsächlich greifen die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes unmittelbar Platz.

Nach § 135 B.Z.G.'s macht sich derjenige strafbar, der es unternimmt, die Eingangsabgaben zu hinterziehen. Daß aber der durch Art. II § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene „Nachzoll“ eine Eingangsabgabe im Sinne des § 3 B.Z.G.'s darstellt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn darunter ist grundsätzlich jede Abgabe zu verstehen, die von einer Ware aus Anlaß der Überschreitung der Grenze erhoben wird. Deutschland erzeugt weder Kaffee noch Tee. Die vorhandenen Vorräte davon sind demnach ausnahmslos aus

dem Auslande eingeführt und unterlagen nach Maßgabe des Zolltarifgesetzes einer Eingangsabgabe, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 1909 niedriger als jetzt war. Der Gesetzgeber war nicht gehindert, einer Erhöhung der Eingangsabgabe in gewissem Umfange rückwirkende Kraft beizulegen und anzuordnen, daß die bereits im freien Verkehre befindlichen Kaffee- und Teemengen nochmals der „Verzollung“ unterliegen. Der Umstand, daß der dem „Nachzolle“ verfallene Kaffee bereits die Grenze überschritten hatte und nach seiner zollamtlichen Behandlung dem freien Verkehr übergeben war, raubt dem später erhobenen „Nachzolle“ nicht die Eigenschaft einer Eingangsabgabe. Die Sache verhält sich hier ähnlich wie in dem Falle des § 6 Nr. 8 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (R.G.Bl. S. 303). Demnach ist die Anwendung des Vereinszollgesetzes auf den vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Der Angeklagte v. L. macht geltend, er habe nicht zum Erfasse des Wertes des Kaffees verurteilt werden können, weil der Kaffee bereits vor Einleitung des Strafverfahrens durch höhere Gewalt vernichtet worden sei. Allein dieser Umstand ist für die Beurteilung der Sachlage bedeutungslos. Denn nach § 135 W.Z.G.'s hat derjenige, der sich einer Zollhinterziehung schuldig macht, die Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt. In § 155 das. wird aber vorgeschrieben, daß, wenn die Konfiskation nicht vollzogen werden kann, in allen Fällen statt ihrer auf Erlegung des Wertes der Gegenstände zu erkennen ist. Eine Ausnahme ist im Gesetze selbst nicht zugelassen. Es muß deshalb rechtsgrundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Verurteilung zum Wertesfasse einzutreten hat, wenn zur Zeit des Urteils die Konfiskation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich war, wobei es auf den die Unmöglichkeit der Konfiskation herbeiführenden Umstand nicht ankommt. Nur das eine muß dabei beachtet werden, daß der Wertesfasse an die Stelle der Konfiskation des hinterzogenen Gegenstandes zu treten hat, also dann nicht zu leisten ist, wenn der Gegenstand der Zollhinterziehung bereits vorher zufolge einer auf Grund des Vereinszollgesetzes erfolgenden Beschlagnahme gemäß § 156 das. in das Eigentum des Staates übergegangen war. Denn dadurch hatte dieser sich bereits selbst das Eigentum daran verschafft, das ihm in den

übrigen Fällen erst im Wege der durch das Urteil auszusprechenden Konfiskation zufällt. Für eine Verurteilung zum Wertersatz ist unter solchen Umständen kein Raum. Sie hat deshalb zu unterbleiben, wenn z. B. der Gegenstand der Zollhinterziehung nach der Beschlagnahme von der Zollbehörde freiwillig herausgegeben oder ihr durch irgend eine Ursache wider ihren Willen entzogen wird (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 15). Dies folgt mit Notwendigkeit aus der Entstehungsgeschichte der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 417). Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des damit im wesentlichen übereinstimmenden preußischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollergehen vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 78) ging nach Maßgabe der damals geltenden Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 (G.S. S. 102) das Eigentum an dem Gegenstande der Zollhinterziehung durch Verübung der Straftat von selbst auf den Staat über. Sein vor Erlaß des Urteils erfolgender Untergang durch höhere Gewalt würde demnach den Staat als Eigentümer getroffen haben. Jetzt aber ist die Rechtslage die entgegengesetzte: Infolge der Zollhinterziehung hat der Staat Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dem Gegenstande der Hinterziehung oder auf Ersatz des Wertes, nur nicht auf beides. Die Revision des Angeklagten v. L. war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

Ebenso wenig konnte die Revision des Angeklagten H. Erfolg haben, obgleich hier den Ausführungen des Vorderrichters nicht überall beizutreten war. Die Annahme des Gerichts, daß H. den auf seinem Hausboden lagernden Kaffee in seinem Besitz und Gewahrsam hatte, ist nach Lage der Sache rechtlich nicht zu beanstanden. Der Angeklagte H. war im Verhältnisse zu dem Angeklagten v. L. keineswegs nur Besigdiener nach § 855 B.G.B.'s, was allerdings nicht ausreichen würde, seine Verpflichtung zur Anmeldung und Entrichtung des Nachzollens zu begründen. Denn „Besitz“ nach § 3 der Kaffee- und Tee-Nachverzollungsordnung ist im gleichen Sinne wie nach § 246 St.G.B.'s aufzufassen, nämlich als das tatsächliche, äußere, die Möglichkeit voller Verfügungsgewalt gewährendes Verhältnis zur Sache ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer die Sache als ihm gehörig besitzt (Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 201). Deshalb braucht der Besitz kein Eigenbesitz im Sinne des § 872 B.G.B.'s zu sein.

Der Angeklagte H. war demnach verpflichtet, den Kaffee in der Zeit vom 1. bis 5. August 1909 zur Verzollung anzumelden. In der Unterlassung der Anmeldung konnte aber ohne Rechtsirrtum ein Unternehmen der in § 135 B. Z. G.'s gedachten Art gefunden werden. Ein Zurückgreifen auf den § 136 das. ist jedoch unzulässig, weil einer von den dort erwähnten Fällen nicht vorliegt. Eine entsprechende Anwendung ist ausgeschlossen, da § 136 das. eine Ausnahme von der Regel enthält, daß jedem, der wegen einer Handlung verurteilt werden soll, sämtliche Tatbestandsmerkmale des zur Anwendung zu bringenden Strafgesetzes nachgewiesen werden müssen, und daher ausdehnender Auslegung unzugänglich ist. Hat deshalb § 136 B. Z. G.'s und damit auch § 137 das. außer Betracht zu bleiben, so hing die Verurteilung des Angeklagten H. wegen Zollhinterziehung aus § 135 B. Z. G.'s davon ab, daß er vorsätzlich, d. h. zum mindesten mit dem zur Erfüllung des inneren Tatbestandes ausreichenden eventuellen Vorsatze handelte (Entsch. in Straff. Bd. 28 S. 114). Da aber das Gericht ausdrücklich feststellt, daß dem H. die Absicht, den Nachzoll zu hinterziehen, vollständig gefehlt hat, und damit deutlich zum Ausdruck bringt, daß von einem vorsätzlichen Handeln keine Rede sein kann, so entfällt die Möglichkeit, ihn aus § 135 B. Z. G.'s zu bestrafen. Allein der festgestellte Sachverhalt schließt eine Verurteilung aus § 152 B. Z. G.'s nicht aus, da es hierbei, wie der Vorderrichter zutreffend angenommen hat, nicht darauf ankommt, ob der Angeklagte die Vorschriften der Nachverzollungsordnung gekannt hat. . . .